

(5) Über die Vergabe Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (6) a. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgelegt.
b. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Die Verlängerung ist jeweils auf die Dauer von zehn Jahren beschränkt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
c. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu gegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
d. Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 19

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) Auf Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 20

Vererbung der Rechte von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht von Wahlgrabstätten ist vererblich, jedoch nur an Berechtigte gemäß § 19 dieser Ordnung. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Berechtigten das Nutzungsrecht übergehen soll.

(2) Der neue Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unter Vorlage der Graburkunde und der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben – ggfls. auch unter Vorlage des Erbscheines – innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird der Übergang des Nutzungsrechtes innerhalb der angegebenen Frist nicht angezeigt, geht der Friedhofsträger davon aus, dass der mit der Bestattung beauftragte nächste Angehörige (Besitzer der Graburkunde) als Rechtsnachfolger in der Reihenfolge der Angehörigen gemäß § 19 als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen wird. Eine spätere Änderung kann durch Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten gem. § 21 Abs. 1 und 2 erfolgen.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten, oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:
Größe der Grabstätte: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m;
Größe des Grabhügels: Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m.
- b) für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m;
Größe des Grabhügels: Länge: 1,80 m, Breite: 0,75 m.
- c) Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte angegeben.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

(2) Wahlgrabstätten werden nur mit ein oder maximal vier Grabstellen vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m,

Breite: 1,25 m.

Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Das Nutzungsrecht kann nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit der Reihengrabstätten. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.